



Berlin, 27. März 2025
Bezug: Mein Schreiben vom
4. März 2025

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK

Frau Reuther
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35064
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Zulassung zum Straßenverkehr

Pet 1-20-12-9210-036349 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung geprüft.

Er ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihre Petition aus folgenden Gründen nicht den gewünschten Erfolg haben wird:

Die Fristen für die Hauptuntersuchungen (HU) an Wohnmobilen mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3,5 t und bis einschließlich 7,5 t werden durch Nummer 2.1.6 der Anlage VIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vorgegeben:

- bei erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeugen in den ersten 72 Monaten: alle 24 Monate
- anschließend: alle zwölf Monate.

Das heißt, eine jährliche HU ist für diese Fahrzeuge erst nach dem siebten Zulassungsjahr vorgeschrieben.

Diese Fristen wurden auf Grund von Sondererhebungen festgelegt, wonach bei privat genutzten Wohnmobilen in dieser Gewichtsklasse ab dem 7./8. Zulassungsjahr die festgestellten Mängelraten etwa in gleicher Höhe lagen wie die z. B. von Lastkraftwagen (Lkw) der gleichen Gewichtsklasse, für die ab der Erstzulassung generell eine Frist von zwölf Monaten gilt.



Weiterhin gilt, dass zugelassene Fahrzeuge mit eigenen amtlichen Kennzeichen den Vorschriften der regelmäßigen technischen Überwachung unterliegen, und zwar unabhängig davon, ob sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen oder nicht. Andere Regelungen, z. B. laufleistungsabhängige oder betriebsstundenabhängige Fristen sind wegen des damit verbundenen Verwaltungs- und Kontrollaufwandes nicht durchführbar.

Nach Einschätzung des Petitionsausschussdienstes können daher gesetzgeberische Maßnahmen im Sinne Ihres Anliegens gegenwärtig nicht in Aussicht gestellt werden.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Reuther